

Satzung

Heimatfreunde Weibern e.V.

1. Name, Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Heimatfreunde Weibern e.V.“
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist in 56745 Weibern. Der Verein gründet sich aus der seit 2006 bestehenden Arbeitsgruppe unter dem Namen „Heimatfreunde Weibern“.

2. Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- 2.3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Erforschung der Dorf- und Familiengeschichte und deren Publikation durch öffentliche Vorträge, Erstellen von Broschüren und Büchern
 - monatliche, öffentliche Treffen mit Bearbeitung von Themen zur Dorf- und Familiengeschichte
 - den nachfolgenden Generationen das Leben und Wirken unserer Vorfahren mit Vorträgen, Publikationen und sonstigen Projekten näherzubringen.
 - Das Archivieren von historischen Publikationen in Wort, Bild und Ton,
- 2.4. Der Verein soll nach der Gründung in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2.5. Die Gemeinnützigkeit des Vereins soll beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

3. Geschäftsjahr, Mittelverwendung

- 3.1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden.
- 4.2. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 4.3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag.
- 4.4. In Ausnahmefällen kann der Aufnahmeantrag über ein Mitglied des Vereins mündlich erfolgen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich oder mündlich mitgeteilt.
- 4.5. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.6. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- 5.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- 5.3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, strafrechtliche Verfehlungen oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- 5.4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5.5. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung, der Entscheidung der Mitgliederversammlung, durch die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes vorbehalten.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder sind berechtigt alle Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 6.2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Bestimmungen der Satzung Folge zu leisten.
- 6.3. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

7. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge, der Sonderbeiträge, der Umlagen und der Aufnahmegebühren beschließt die Mitgliederversammlung.
- 7.2 Beiträge etc. werden im Voraus fällig und im Einzugsverfahren erhoben.
- 7.3 Ehrenmitglieder werden von der Zahlung einer Aufnahmegebühr und der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

8. Organe

- 8.1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

9. Mitgliederversammlung

- 9.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 9.2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - Festsetzung der Beiträge und Kostenumlagen,
 - Wahl der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Vorschlag von Ehrungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 9.3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- 9.4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 9.5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- 9.6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 9.7. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 9.8. Zu Beginn der Versammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 9.9. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Beschlüsse müssen in geheimer Abstimmung erfolgen, wenn dies von mindestens 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten gefordert wird.
- 9.10. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.

10. Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister
- 10.2. Nach § 26 BGB vertreten der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 10.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 10.4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.
- 10.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

10.6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

11. Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

11.1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

11.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Weibern, zwecks ausschließlicher Verwendung für kulturelle Zwecke.

11.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Weibern, den 19.10.2017

[Signature]
Gründungsmitglied

M. Oelum
Gründungsmitglied

H.-F. Meyer
Gründungsmitglied

Chapman
Gründungsmitglied

Koltz
Gründungsmitglied

J. Klapper
Gründungsmitglied

Klapperich W.
Gründungsmitglied

[Signature]
Gründungsmitglied

Johann Peter Schumann
Gründungsmitglied

R. Müller
Gründungsmitglied

[Signature]
Gründungsmitglied

[Signature]
Gründungsmitglied

[Signature]
Gründungsmitglied

[Signature]
Gründungsmitglied

[Signature]
Gründungsmitglied